

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Drive CarSharing GmbH

§ 1 Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Personen, die das Fahrzeugvermietangebot durch Abschluss eines Kundenvertrags mit der Drive CarSharing GmbH (nachfolgend Provider genannt) in Anspruch nehmen. Das Fahrzeugvermietangebot des Providers beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den Kunden.

2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Preis- und Gebührenvereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, wird die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preis- und Gebührenliste Bestandteil des Kundenvertrages und den nachfolgenden Buchungen des Kunden.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der vom Provider zur Verfügung gestellten oder von ihm vermittelten Fahrzeuge sind Personen berechtigt, die einen Kundenvertrag mit dem Provider abgeschlossen haben und sich bei Fahrtantritt in fahrtüchtigem Zustand sowie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Mit Zustimmung des Kunden und in seiner Anwesenheit im Fahrzeug darf dieses auch von einer anderen Person geführt werden, sofern diese fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Kunde hat dies vor Fahrtantritt eigenständig zu prüfen.

2. Kunden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder nicht mindestens seit 7 Jahren im Besitz der Führerscheinklasse 3 oder B sind, können bei der Buchung ausschließlich auf das Fahrzeugangebot der „Miniklasse“ zugreifen.

3. Der Kunde muss für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rückgabe des jeweiligen Fahrzeugs nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungszeit gelenkt hat. Soweit der Provider in Ordnungswidrigkeiten- oder Ermittlungsverfahren auf Auskunft in Anspruch genommen wird, hat der Kunde auf dessen Verlangen, den Fahrzeugführer zur Tatzeit zu benennen.

4. Ist der Kunde eine juristische Person, kann er Personen (Beauftragte) benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. In diesem Fall hat der Kunde sicherzustellen, dass seine Beauftragten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen des Providers fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Beachtung der vorgenannten Pflichten für Beauftragte vor Fahrtantritt hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Kunde hat das Handeln seiner jeweiligen Beauftragten wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 3 Elektronischer Schlüssel (Kundenkarte)

1. Der Kunde erhält eine Kundenkarte für den Zugang zum Fahrzeug. Dem Kunden ist die Weitergabe der Kundenkarte und/oder der PIN an Dritte nicht gestattet. Der Verlust der Kundenkarte ist dem Provider stets unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Kundenkarte und PIN getrennt voneinander aufzubewahren. Widrigenfalls haftet der Kunde für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Kundenkarte und/oder PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

2. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Kundenkarte unverzüglich dem Provider zurückzugeben. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe der Kundenkarte wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß gültiger Gebührenliste berechnet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass dem Provider kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Provider bleibt es vorbehalten,

Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn dem Kunden weitere oder andere Zugangsmedien übergeben werden.

§ 4 Buchungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen beim Provider zu buchen. Für jede telefonische Buchung, Änderung oder Stornierung wird ein zusätzliches Entgelt gemäß gültiger Gebührenliste erhoben.

§ 5 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Dieser beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde (Beispiel: 12.00 Uhr, 12.15 Uhr, 12.30 Uhr, 12.45 Uhr, 13.00 Uhr). Er umfasst mindestens eine Zeitstunde und kann nur jeweils um volle halbe Zeitstunden verlängert werden. Für Fahrzeuge mit Elektromotor gelten besondere Mindest- und/oder Maximalnutzungsdauerzeiten, auf die bereits bei der Buchung gesondert hingewiesen wird.

2. Sollte der Kunde mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig telefonisch zu verlängern, siehe hierzu auch § 15.

3. Die Buchungszeit kann auch verkürzt oder eine Fahrt storniert werden, siehe hierzu auch § 6. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung werden Stornokosten lt. Preisliste fällig, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums wird eine Überschreitungsgebühr gemäß gültiger Gebührenliste erhoben, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde durch eigenes Verhalten eine weitere Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht.

§ 6 Stornierungen

1. Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen. Diese ist für den Kunden kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Provider berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts für den gebuchten Zeitraum gemäß gültiger Preisliste zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass dem Provider kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Steht dem Kunden das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Kunde die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand, äußere Mängel und seine Verkehrstauglichkeit zu überprüfen (Kontrollgang ums Fahrzeug). Festgestellte Mängel sind dem Provider vor Fahrtantritt anzuzeigen.

2. Die Nutzung ist im Falle eines Schadens oder Mangels bzw. bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Providers zulässig.

3. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen gleichfalls der vorherigen Zustimmung des Providers.

§ 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der Kunde bzw. Beauftragte des Kunden verpflichten sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung gemäß § 2 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Sie erlischt unmittelbar im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.

2. Der Kunde bzw. Beauftragte des Kunden sind verpflichtet, den Provider vom Wegfall oder der Einschränkung der

Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Der Provider behält sich vor, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Stichprobenüberprüfungen zu den vorgenannten Mitführungspflichten vorzunehmen. Der Kunde bzw. Beauftragte des Kunden sind verpflichtet, dem Provider bzw. einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen die bestehende Fahrerlaubnis durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

1. Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgfältig zu behandeln, es gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie vor Fahrtantritt die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.

2. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und stets ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

3. Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, für das Begehen von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zum Zweck der Weitervermietung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen bzw. über den vertraglichen Gebrauch hinausgehenden Zwecken zu benutzen und / oder Dritten außerhalb der in § 2 getroffenen Regelung zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Kunden untersagt, im Fahrzeug zu rauchen.

4. Bei Fahrzeugen mit Elektromotor ist vor Antritt der Fahrt das Ladekabel vom Fahrzeug und dem Stromanschluss zu trennen und gemäß den besonderen Nutzungsbestimmungen aufzubewahren. Die Nutzung von Fahrzeugen mit Elektromotor unterliegt hinsichtlich Fahrtroute und -dauer einer begrenzten Ladekapazität, für die während der Nutzungsdauer der Kunde die alleinige Verantwortung übernimmt. Dies umfasst auch die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs unter Beachtung der vereinbarten Nutzungsdauer und der Pflicht des Kunden, diese bei absehbarer Überschreitung vor Ablauf zu verlängern (§ 5 Abs. 2 und § 15 AGB). Die Stromkosten für eine während der Nutzungsdauer notwendig werdende Aufladung der Batterien trägt der Kunde.

§ 10 Haftung des Providers

Die Haftung des Providers, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Providers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Providers bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung des Providers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.

2. Hat der Kunde seine Haftung aus Unfällen und / oder für Schäden des Providers durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und / oder beschränkt, so haftet er für von ihm schuldhaft verursachte Schäden trotz vereinbarter Haftungsreduzierung in voller Höhe, wenn ihm eine Obliegenheitsverletzung nach dem Leitbild der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung zur Last fällt. Als Obliegenheitsverletzungen gelten insbesondere das Nichthinziehen der Polizei bei einem Unfall, das Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und -breiten sowie das Führen des Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit etwa infolge Alkohol- oder Drogeneinflusses. Der Kunde haftet

ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Auch im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der Kunde für alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, soweit der Kunde die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

3. Ebenfalls haftet der Kunde in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihm an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.

4. Hat der Kunde Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 13 Nr. 3 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles geblieben ist.

5. Der Kunde haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie etwaige fällig werdende Mautbeträge und trägt die Kosten des Providers für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, soweit der Kunde die betreffende Ordnungswidrigkeit infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der Kunde dem Provider keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Provider von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß gültiger Gebührenliste erheben.

6. Der Kunde ist verpflichtet, dem Provider die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Provider dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,00 € in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

7. Soweit der berichtigte Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem Kunden als Gesamtschuldner.

§ 12 Versicherung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Mieter und den nach § 2 berechtigten Fahrer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.

2. Die jeweiligen Selbstbestimmungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiteren Versicherungsschutzes durch den Kunden ergeben sich aus der gültigen Preisliste.

3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Providers zulässig.

§ 13 Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne ist stets der Provider zu benachrichtigen. Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernimmt der Provider. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom Kunden schuldhaft verursachten Schäden.

2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Kunde unverzüglich den Provider und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat er dem Provider unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Schadenbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.

3. Der Provider kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale von € 50,- berechnen, soweit der Kunde dem Provider nicht nachweist, dass diesem kein oder nur einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet), mit mindestens zu einem Viertel gefüllten Tank und mit gereinigtem Innenraum an dem angegebenen Ort abgestellt, das Fahrzeug von innen und außen gereinigt ist und der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort deponiert wurde. Der Innenraum gilt als gereinigt, wenn sich auf und zwischen den Sitzen, in den Ablagen, Fuß- und Kofferräumen keine Essensreste, Krümel oder Abfälle mehr befinden, die Sitze und Armaturen frei von flüssigen oder festen Verunreinigungen sind, Fuß- und Kofferräume frei von Laub, Blüten, Steinen, Erde, Schlamm und ähnlichem Dreck sind und des weiteren die innenliegenden Fensterscheiben frei von Finger-, Hand- und Saugnapfabdrücken sind. Das Fahrzeug gilt von außen als gereinigt, wenn die Frontpartie (Stoßfänger, Kühler, Scheinwerfer, Motorhaube, etc.) und -scheiben frei von Fliegendreck und ähnlichen Verunreinigungen sind, ferner wenn sämtlicher durch Erde, Schlämme, Regen, Gesteine oder gestreute Straßen auf den Fahrzeuglack und sonstigen sichtbaren Fahrzeugteilen sowie in den Radkästen hochgespritzter oder sich dort abgelagerter Dreck und Verunreinigungen entfernt wurden. Sämtliche Verunreinigungen und Verschmutzungen hat der Kunde vor Rückgabe des Fahrzeugs rückstandsfrei und unter Beachtung der Pflege- und Reinigungsanleitungen der Fahrzeughersteller auf eigene Kosten zu beseitigen.

2. Gibt der Kunde ein Fahrzeug verschmutzt im Sinne des unter Vorziffer 1 vereinbarten Reinigungszustandes zurück, werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenliste berechnet, sofern der Kunde keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Das gleiche gilt, wenn im Fahrzeug während der Nutzungszeit nachweisbar geraucht oder das Fahrzeug mit weniger als einem Viertel vollen Tank zurückgegeben wurde.

3. Bei Fahrzeugen mit Elektromotor hat der Kunde für eine ordnungsgemäße Rückgabe das Fahrzeug am Rückgabort mittels des mitgeführten Ladekabels wieder an der Stromtankstelle anzuschließen.

4. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an den Provider berechnet werden. Der Provider behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden vor.

§ 15 Verspätungen

1. Kann der Kunde den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist der Provider berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Provider darüber hinaus an Stelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine Schadenspauschale gemäß gültiger Gebührenliste erheben, soweit der Kunde dem Provider nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Gibt der Kunde das Fahrzeug verspätet zurück, ohne innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums die Servicezentrale kontaktiert zu haben, kommt der Kunde mit Ablauf des Buchungszeitraums auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Während des Verzugs hat der Kunde jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein

würde. Die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit wird dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhöht sich die Schadenspauschale gemäß gültiger Gebührenliste, soweit der Kunde dem Provider nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 16 Technikereinsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falscher PIN), werden dem Kunden Kosten gemäß gültiger Gebührenliste in Rechnung gestellt, sofern der Kunde keinen geringeren Aufwand nachweist.

§ 17 Quernutzung

Der Abschluss eines Teilnahmevertrags mit dem Provider berechtigt den Kunden, auch Fahrzeuge anderer Provider des Tarifs „DB Carsharing“ zu den Bedingungen des Teilnahmevertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.

§ 18 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen

1. Der Provider stellt dem Kunden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung des Fahrzeugs sowie Servicegebühren gemäß der beim Abschluss in das Vertragsverhältnis einbezogenen Preis- und Gebührenliste in Rechnung. Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder in der Preis- und Gebührenliste nicht aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Provider ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

2. Der Kraftstoffpreis wird pauschal über die gefahrenen Kilometer laut Preisliste abgerechnet (Spritpauschale / km). Dabei wird ein Durchschnittsverbrauch eines in der jeweiligen Fahrzeugklasse typischen Fahrzeugs zugrunde gelegt. Die jeweils aktuelle Spritpauschale kann der zum Buchungszeitpunkt gültigen Preisliste entnommen werden.

3. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gemäß den in der beim Abschluss in das Vertragsverhältnis einbezogenen Preisliste angegebenen Perioden und Bedingungen. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer und die vom Bordcomputer ermittelte und vom Kunden bestätigte Wegstrecke als verbindlich.

4. Die dem Kunden übermittelte Rechnung des Providers ist innerhalb von 1 Woche ab dem Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Soweit der Kunde den Verzugsbeginn zu vertreten hat, haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens des Providers bleibt hiervon unberührt. Wünscht der Kunde den Versand der Rechnung per Post, so kann der Provider ein Serviceentgelt gemäß gültiger Preisliste berechnen. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei.

5. Der Provider wird das berechnete Entgelt frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung mittels Lastschrift einziehen, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Nimmt der Kunde am Einzugsverfahren teil, wird er spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Provider dies dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Gebührenliste in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

§ 19 Aufrechnung, Einwendungsausschluss

1. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen des Providers kann der Kunde nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

2. Einwendungen des Kunden gegen ausgestellte Rechnungen des Providers sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Provider geltend zu machen (maßgeblich ist das Zugangsdatum der Einwendungen), anderenfalls ist der Kunde mit den Einwendungen ausgeschlossen. Der Provider wird auf diese Ausschlussfrist in seinen Rechnungen hinweisen.

§ 20 Vertragsänderungen

1. Der Provider ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit durch unvorhersehbare Änderungen, die der Provider nicht veranlasst und auf die er auch keine Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende ausgewogene Verhältnis von Leistung des Providers und Gegenleistung des Kunden in nicht umdeutendem Maße gestört wird oder soweit durch eine von der Rechtsprechung für unwirksam erklärte Klausel eine Lücke im Regelungswerk entstanden ist, in dessen Folge Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

2. Mit Ausnahme von den durch den Provider geschuldeten Leistungen unter Einschluss seiner Hauptleistungspflichten können in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Detailregelungen geändert bzw. ergänzt werden. Ebenso kann der Provider die Preise der beim Abschluss des Kundenvertrages einbezogenen Preis- und Gebührenliste ändern bzw. erhöhen, wenn und soweit im Vergleich zur letztmaligen Änderung nachweisbare Kostensteigerungen in den für den Provider relevanten Beschaffungssegmenten (Fahrzeugbereitstellung, Steuer, Versicherung, Kraftstoff, Wartung und Reinigung, etc.) stattgefunden haben. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preis- und Gebührenliste werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Provider erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn der Provider bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

§ 21 Kündigung

Der Kundenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages vorbehalten.

§ 22 Datenschutz

1. Der Provider ist berechtigt, persönliche Daten des Kunden elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Kundenvertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Providers, seiner Kooperationspartner oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

2. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die personenbezogenen Daten des Kunden im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Gleiches gilt für den Fall, dass wegen einer mit dem Fahrzeug begangenen Straftat ermittelt werden sollte.

3. Der Provider verpflichtet sich, Daten des Kunden nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 23 SCHUFA-Klausel

Der Provider behält sich vor, der SCHUFA GmbH Daten über die Aufnahme und Beendigung des Kundenvertrages zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH bzw. einer

sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei Auskünfte über den Kunden zu erhalten. Unabhängig davon wird der Provider der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessenten zulässig ist.

§ 24 Vertragswidriges Verhalten

Der Provider kann in folgenden Fällen für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250 EUR erheben, soweit der Kunde dem Provider nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe der Kundenkarte und / oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung der Tankkarte

§ 25 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationale Rechtsgeschäfte, und zwar auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, die aus der vorstehenden Vollständigkeitsklausel folgende Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu widerlegen.

3. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Providers vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: 01.03.2010